



Termine und Fälligkeiten

16. September

- Einzahlung der im März, April und Mai aufgrund der Corona-Dekrete aufgeschobenen Steuer- und Beitragszahlungen (siehe nebenstehenden Artikel)
- Monatliche MwSt.-Zahlung August
- Zahlung Lohnsteuer und Rentenbeiträge der Arbeitnehmer Monat August
- Einzahlung Quellensteuer
- Telematische Übermittlung der trimestralen MwSt.-Abrechnung betreffend das 2. Trimester

20. September

- Zahlung Bauarbeiterkasse
- Monatliche Conai-Meldung

25. September

- Monatliche INTRA-1 (Verkauf) und INTRA-2 (Einkauf) Meldungen
- Abgabe der Enpals-Meldung für August

30. September

- Rückerstattungsantrag für die MwSt., die im Ausland bezahlt wurde
- Incassata – 2. Rate Mindestbeitrag 2020 (Architekten und Ingenieure, welche in der Rentenversicherungskasse INAR-CASSA eingetragen sind) (**aufgeschoben auf 31.12.2020**)
- Cassa Forense - Telematische Übermittlung Mod. 5/2020 und 4. Rate Mindestbeitrag 2020 (**aufgeschoben auf 31.12.2020**)
- Esterometro August

Wissen Sie schon? - September 2020

Autoren: Dr. Veronika Baldauf, DDr. Roland Stauder, Dr. Manuela Dantone

Aufschub Zahlungen (Art. 97 und Art. 98 DL 104/2020)!

Mit der sogenannten August-Verordnung (DL Nr. 104/2020) wurden im Art. 97 und im Art. 98 wiederum **Zahlungsaufschübe** vorgesehen:

Die Bestimmung sieht vor, dass die bis zum 16. September 2020 verlängerten Zahlungen nun **ohne Anwendung von Strafen und Zinsen** in zwei Stufen erfolgen können:

- für einen Betrag in Höhe von **50 % in einer einzigen Rate** bis zum **16. September 2020** oder in **4 gleichen Raten**, ohne Anwendung von Strafen und Zinsen, wobei die erste Rate bis zum 16. September 2020 zu zahlen ist.
- die **restlichen 50%** durch **Aufteilung auf bis zu 24 Monatsraten**, beginnend ab 16. Jänner 2021

Ein **weiterer Aufschub** (Art. 98 DL Nr. 104) betrifft die im November für 2020 **fälligen Steuervorauszahlungen** und gilt für **Unternehmen und Freiberufler** mit einer Tätigkeit, für welche die **Zuverlässigkeitsindizes ISA** erlassen wurden. Diese Steuerpflichtigen können die **Vorauszahlungen bis 30. April 2021 zinsfrei aufschieben**.

Mietbonus auch für Monat Juni (Art. 77 DL 104/2020)!

Mit der staatlichen Notverordnung „Decreto Rilancio“ wurde ein Steuerbonus für die in den Monaten **März bis Mai bezahlten Mieten** eingeführt. Dieser wurde nun im Zuge der August-Verordnung um einen **weiteren Monat verlängert**. Dabei bleiben die Bedingungen unverändert:

Der Steuerbonus von **60 Prozent auf die gezahlte Miete** (30% bei Pachtverträgen) betrifft:

- **Unternehmen und Freiberufler** mit einem **Vorjahresumsatz bis zu 5 Mio. Euro**
- **Beherbergungsbetriebe, Reisebüros und Tour-Operator**, unabhängig von den Erlösen des Vorjahres
- **Nicht gewerbliche Körperschaften für die institutionelle Tätigkeit**, unabhängig von den Erlösen des Vorjahres.

Vorraussetzung für den Bonus ist ein **Umsatzrückgang im jeweiligen Bezugsmonat von mindestens 50%** im Vergleich zum selben Monat des Vorjahres. Aufgrund des Vaia-Sturmes von Ende Oktober 2018 gilt Südtirol als Notstands-Gebiet, weshalb für die Inanspruchnahme des Steuerbonus auf Mieten die **Voraussetzung des Umsatzrückganges im gesamten Land Südtirol nicht gilt**. Dies bedeutet, dass in Südtirol alle **Unternehmen und Freiberufler mit Vorjahreserlösen bis zu fünf Millionen Euro Anspruch auf den Bonus haben**.

Bei Erfüllung der Voraussetzungen steht ein Steuerguthaben im Ausmaß von 60% der Miete von Immobilien, die nicht für Wohnzwecke bestimmt sind, zu. Das Steuerguthaben betrifft nun die **Monate März, April, Mai und Juni 2020**, bzw. bei **Tourismusbetrieben mit saisonaler Tätigkeit** betrifft es die **Monate April, Mai, Juni und Juli 2020**. Der Miet- bzw. der

Pachtzins des jeweiligen Monats muss bezahlt worden sein. Das zustehende Steuerguthaben kann mittels Zahlungsvordruck F24 ab sofort verrechnet werden. Das Steuerguthaben ist für Zwecke der Einkommenssteuern und der IRAP **nicht zu versteuern.**

Steuerbonus Werbung!

Wir möchten nochmals daran erinnern, dass für das Jahr 2020 ein Werbebonus in Höhe von maximal 50% der getätigten Ausgaben vorgesehen ist. Der Antrag bzw. die Vormerkung für das Jahr 2020 ist im Zeitraum zwischen **1. und 30. September 2020** auf der Internetseite der Agentur der Einnahmen elektronisch zu versenden. **Zum Thema Werbebonus haben wir Ihnen in den vergangenen Tagen ein ausführliches Rundschreiben zugesandt.**

Steuerguthaben für Desinfektionsmittel und Anpassung der Räumlichkeiten!

Mit der sogenannten Neustartverordnung wurde ein **Steuerguthaben für die Desinfektion von Arbeitsräumen und -geräten**, für den **Ankauf von persönlichen Schutzausrüstungen** sowie für den Ankauf von sonstigen Geräten oder Vorrichtungen zum Schutz der Arbeitnehmer und Kunden vorgesehen. Das Ansuchen ist **bis 07.09. einzureichen**. Ein weiteres Steuerguthaben wird Unternehmen und Freiberuflern gewährt, welche ihre Tätigkeit **in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten ausüben** und **Spesen für eine sichere Wiedereröffnung** dieser Räumlichkeiten hatten. Hier ist das Ansuchen **bis 31.12. möglich**. **Zu diesen beiden Steuerguthaben haben wir Ihnen auch bereits in den vergangenen Tagen ein ausführliches Rundschreiben zugesandt.**

Rückerstattung der in anderen EU-Staaten gezahlten Mehrwertsteuer – Termin 30.09.!

Alle italienischen MwSt.-Subjekte, welche im Jahr 2019 an Lieferanten im EU-Ausland (ausländische) Mehrwertsteuer gezahlt haben, können **innerhalb 30. September 2020** telematisch einen **Rückerstattungsantrag für die im Ausland gezahlte Mehrwertsteuer** einreichen. Der Antrag kann entweder direkt vom Steuerpflichtigen selbst über den telematischen Kanal „ENTRATEL“/„FISCONLINE“ oder auch über einen Berater, welcher zur Übermittlung der Erklärung berechtigt ist, gestellt werden.

Alle Kunden, welche unsere Kanzlei mit dem Abfassen und Versenden des Rückerstattungsantrages beauftragen wollen, sind gebeten, die diesbezüglichen Unterlagen **bis spätestens 18. September 2020** in unserer Kanzlei abzugeben. Wir weisen darauf hin, dass ein Rückerstattungsantrag aufgrund des enormen verwaltungstechnischen Aufwandes in der Regel erst ab einem Betrag von mehr als ca. 350 Euro Steuerguthaben wirtschaftlich sinnvoll ist.

Wiedereinführung des Steuerbonus für Beherbergungsbetriebe!

Mit der Augustverordnung wird der Steuerbonus für die **Sanierung und Verbesserung von Beherbergungsbetrieben** für die **Jahre 2020 und 2021 wiedereingeführt**. Die Begünstigung beträgt 65% der getätigten Ausgaben bis zu einem Maximalbetrag von 200.000 Euro (65% von 307.692,30 Euro). Die Begünstigung betrifft **Hotels, Resorts, Ferienanlagen, sowie Urlaub auf dem Bauernhof und Thermaleinrichtungen**.

Im Dekret wird **nicht angeführt**, für welche Ausgaben der Steuerbonus gilt. Deshalb ist davon auszugehen, dass der Steuerbonus wiederum für die gleichen Ausgaben wie im Ursprungsdekret (DL 83/2014) zustehen dürfte:

- bauliche Umbau- bzw. Sanierungsarbeiten, außerordentliche Instandhaltungsarbeiten Restaurierungs- und Sanierungsarbeiten,

- Arbeiten zur Erhöhung der energetischen Effizienz,
- Arbeiten zum Abbau von architektonischen Barrieren,
- Ankauf von Möbeln im Zusammenhang mit Umbau- bzw. Sanierungsarbeiten.

Das Steuerguthaben kann nur mittels Zahlungsvordruck F24 verrechnet werden. Das Steuerguthaben ist für Zwecke der Einkommenssteuern und der IRAP **nicht zu versteuern.**

Sollten Sie zu einem der oben genannten Themen noch Fragen haben, können Sie sich gerne mit Ihrem Ansprechpartner in unserer Kanzlei in Verbindung setzen.